

Vertrag für die Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

Dokumentenstand 15.06.2022

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus bestehenden oder künftigen Verträgen (nachfolgend einheitlich der "Hauptvertrag") zwischen der Dräger Safety AG & Co. KGaA, oder – sofern im Hauptvertrag entsprechend vorgesehen – anderen Gesellschaften der Dräger-Gruppe (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) und dem Unternehmen, welches die gegenständlichen Leistungen beauftragt (nachfolgend „Auftraggeber“), ergeben, soweit diese eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der Bereitstellung der Lösung *Dräger Smart Rescue System* zum Gegenstand haben.

Um die datenschutzgerechte Erledigung aller im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen sicherzustellen, vereinbaren die Parteien, zusätzlich zu den in den Hauptverträgen bereits getroffenen Vereinbarungen zum Datenschutz, das Folgende:

1. Anwendungsbereich

1.1. Der Auftragnehmer ist gemäß Hauptvertrag vom Auftraggeber mit der Erbringung von Leistungen für den Bereich:

- Bereitstellung von Informationen zur *Alarmmeldung*
- Bereitstellung von Informationen zum *Einsatzort*, z.B. in Form von Kartenansichten, Gebäudedaten etc.
- Bereitstellung von ergänzenden *Ressourcen*, z.B. Kfz Rettungskarten oder Gefahrgutinformationen etc.

beauftragt. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer im Zuge der vertragsgemäßen Durchführung der Leistungen die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber als Verantwortlichem dieser Daten oder aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (nachfolgend: „Auftraggeberdaten“), hat und diese verarbeiten wird.

1.2. Die in diesem Vertrag über die Auftragsverarbeitung enthaltenen Anforderungen gelten für alle Datenverarbeitungsvorgänge durch den Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Er ergänzt und konkretisiert die Regelungen zum Datenschutz im Hauptvertrag. Im Fall von Widersprüchen zu dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor. Hat eine Folgebeauftragung Abweichungen zur Folge, so sind diese in einem Zusatz zu regeln, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

2. Auftragsinhalt

2.1. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:

- Beschäftigtendaten
- Einsatzbezogene Daten

Von der Verarbeitung betroffen sind folgende Personengruppen:

- Beschäftigte
- An Einsätzen beteiligte Dritte (z.B. Zeugen, Geschädigte)

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer beachtet bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten die am Sitz des Auftraggebers geltenden Datenschutzgesetze und in jedem Fall mindestens die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), jeweils soweit diese für Leistungen des Auftragnehmers gelten, insbesondere Art. 28 DS-GVO. Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich zwingend der Vorrang eines bestimmten Datenschutzgesetzes angeordnet ist. Der Auftragnehmer hat die innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- 3.2. Der Auftragnehmer verarbeitet Auftraggeberdaten nur im Rahmen des Auftrags und entsprechend den mindestens in Textform erteilten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist und bleibt als speichernde und verantwortliche Stelle der „Herr der Daten“.
- 3.3. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach einer mindestens in Textform erteilten Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3.4. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die DS-GVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens in Textform darauf hin. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber auf dem gleichen Weg bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder anderen wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten. Ebenso wird der Auftragnehmer Verstöße gegen Weisungen des Auftraggebers unaufgefordert anzeigen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber außerdem unverzüglich, wenn eine Aufsichtsbehörde ihm gegenüber tätig wird und das Vorgehen die Auftragsverarbeitung aus diesem Vertrag betrifft.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten ausschließlich Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3.6. Der Auftragnehmer bestellt einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dieser Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse dataprivacy@draeger.com zu erreichen.
- 3.7. Nach Abschluss der Vertragsbeziehung wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Auftraggeberdaten in Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgeben oder löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende

- Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber. Ziffer 10 gilt ergänzend.
- 3.8. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, und andere rechtlich zwingend vorzuhaltende Dokumente sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 3.9. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören
- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
 - die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche vorliegenden relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
 - die Unterstützung des Auftraggebers bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen. Im Zweifel gelten die allgemeinen Stunden- und Tagessätze des Auftragnehmers.
- 3.10. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf konkret auf die Auftraggeberdaten beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer ermittelt.
- 3.11. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 3.12. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei wird das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten.

- 3.13. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Er stellt dieses Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

4. Unterauftragnehmer

- 4.1. Leistungen von Unterauftragnehmern sind Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Post-, Transport- oder Reinigungsdienstleistungen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Auftraggeberdaten auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Unterauftragnehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und gibt diesem Gelegenheit, dem innerhalb angemessener Frist (zumindest 28 Tage) bei Vorliegen wichtiger Gründe zu widersprechen. Ein Widerspruch berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags sowie des zugehörigen Hauptvertrags. Eine Auflistung bereits bei Unterzeichnung dieses Vertrags eingesetzter Unterauftragnehmer findet sich in der **Anlage 1**. Der Einsatz der in **Anlage 1** aufgezählten Unterauftragnehmer gilt hiermit als genehmigt.
- 4.3. Zusätzlich zu den in der **Anlage 1** spezifizierten Unterauftragnehmern kann es vorkommen, dass im Rahmen der Leistungserbringung Dräger-Konzerngesellschaften eingebunden werden jeweils mit Sitz in Deutschland. Hierfür sind dann jeweils die entsprechenden Leistungskomponenten nach dem Hauptvertrag maßgeblich.
- 4.4. Werden Unterauftragnehmer eingesetzt, gewährleistet der Auftragnehmer die vertragliche Absicherung des Datenschutzes auf dem durch diesen Vertrag festgelegten Niveau und die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO durch den Unterauftragnehmer.
- 4.5. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch geeignete Maßnahmen nach Art. 44 ff. DS-GVO sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber beurteilt die Zulässigkeit der Verarbeitung von Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer im Rahmen des Hauptvertrags gemäß den Regelungen der DS-GVO und anderer anzuwendender Vorschriften über den Datenschutz. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftraggeberdaten zweifelsfrei aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers stammen und ordnungsgemäß erhoben wurden bzw. werden.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten unterrichten, insbesondere bei der Prüfung der Ergebnisse der Auftragsdatenverarbeitung.
- 5.3. Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Betroffenen. Der Auftraggeber ist für die Informationspflichten gegenüber Dritten verantwortlich, insbesondere nach Art. 33,

- 34 DS- GVO. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dieser Pflicht durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen.
- 5.4. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Beantwortung von Auskunftsverlangen der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 58 DS-GVO) nötigen Weisungen.
 - 5.5. Soweit der Auftraggeber die Auftraggeberdaten selbst als Auftragsverarbeiter für einen Dritten verarbeitet und die Tätigkeit des Auftragnehmers daher eine Unterauftragsdatenverarbeitung darstellt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der Dritte "Herr der Daten" und Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO bleibt und die ihm nach der DS-GVO zustehenden Rechte hat. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in diesen Fällen nur, wenn er zuvor die Genehmigung des Dritten eingeholt hat. Er stellt außerdem sicher, dass dem Auftragnehmer die gleichen Datenschutzpflichten auferlegt werden, wie dem Auftraggeber selbst aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Dritten auferlegt sind. Der Auftraggeber wird bei mehreren Auftraggebern vertraglich Vorsorge tragen, dass solche Anfragen vom Auftraggeber koordiniert und gesammelt werden und vom Auftraggeber stellvertretend für die Dritten bearbeitet werden. Dies gilt nicht bei konkreten erheblichen Beanstandungen der Dritten, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist.
 - 5.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, die in Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung erhoben werden. Im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkungen gelten insofern nicht. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit ein Schaden des Dritten seine Ursache in einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung zum Datenschutz durch den Auftragnehmer hat oder der Auftragnehmer eine ihn aus Art. 82 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO treffende Pflicht schuldhaft verletzt.
 - 5.7. Allgemeine Weisungen des Auftraggebers für den Umgang mit Auftraggeberdaten bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall dürfen nur durch hierzu autorisierte und dem Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich benannte Personen erfolgen. Mündliche Weisungen sind durch den Auftraggeber mindestens in Textform zu bestätigen.

6. Besonders geschützte Daten, Patientendaten

- 6.1. Die Regelungen dieser Ziff. 6 gelten vorrangig für den Umgang mit besonders geschützten Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO, insbesondere für Gesundheitsdaten, für Patientendaten i.S.d. jeweils einschlägigen Krankenhausgesetzes sowie für Daten, die unter das Arzt-/Patientengeheimnis i.S.d. § 203 StGB fallen können („Besondere Auftraggeberdaten“).
- 6.2. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen keinen Zugriff auf besondere Auftraggeberdaten hat. Dazu zählen z.B. Untersuchungsbefunde oder Daten, die diesen Befunden zugrunde liegen. Insoweit eine Zugriffsmöglichkeit auf solche besonderen Auftraggeberdaten nicht verhindert werden kann, stellt der Auftraggeber durch geeignete organisatorische und vertragliche Vorkehrungen sicher, dass dies in rechtlich zulässiger Weise möglich ist.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Informationspflichten gegenüber Patienten, wie sie sich z.B. aus dem jeweiligen Krankenhausgesetz ergeben, umfassend nachzukommen.

- 6.4. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Rahmen ihrer Aufgaben Einblick in Besondere Auftraggeberdaten erhalten können, werden regelmäßig zum ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten geschult und zur Geheimhaltung von Patientendaten verpflichtet.

7. Kontrollen

- 7.1. Der Auftraggeber hat sich gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer zu überzeugen.

Soweit die Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Der Auftraggeber kann die laufende Prüfung durch Stichprobenkontrollen vornehmen und sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung überzeugen. Hierzu kann der Auftragnehmer Technisch Organisatorische Maßnahmen sowie Testate von Wirtschaftsprüfern, der hauseigenen Revision oder Auditabteilung oder Auditberichte zur IT-Sicherheit und/oder Datenschutz vorlegen.

- 7.2. Der Auftraggeber hält außer in besonders zu begründenden dringlichen Fällen eine Anmeldefrist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen örtliche Feiertage) ein. Die Prüfung darf den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen. Das Ergebnis der Kontrollen wird durch den Auftraggeber in einem Protokoll dokumentiert.

8. Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung. Eventuelle Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages gelten entsprechend.

9. Vertragslaufzeit, Vertragsende

- 9.1. Die Dauer dieses Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Mit Beendigung des Hauptvertrages ist auch dieser Vertrag beendet. Es gelten die Kündigungsregelungen des Hauptvertrages.
- 9.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.3. Für den Fall fehlender Regelungen zur Vertragslaufzeit gilt dieser Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.
- 9.4. Soweit zwischen den Parteien bereits Auftragsverarbeitungsverträge bestehen, werden diese durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle

in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichen“ im Sinne der EU-DSGVO liegen.

- 10.2. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- 10.3. Der Auftragnehmer wird auch über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus Stillschweigen über die Auftraggeberdaten bewahren.
- 10.4. Mit Ende des Hauptvertrages gibt der Auftragnehmer die Auftraggeberdaten samt Datenträger heraus oder vernichtet sie auf Wunsch nach dem Stand der Technik unwiederbringlich. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Vernichtung berechtigt, wenn die Auftraggeberdaten weder geholt werden noch innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Ende des Hauptvertrags Weisung zur Vernichtung erteilt wird. Ausgenommen sind zwingend aufzubewahrende Daten und Datenträger, für die diese Vereinbarung bis zu deren Vernichtung fort gilt.
- 10.5. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (elektronische Form – etwa via elektronischer Signatur – genügt). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen, wenn nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.

Der Hauptvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

Die folgenden Anlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar:

- **Anlage 1 - Unterauftragnehmer**

ANLAGE 1: Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer	Funktion
Microsoft Ireland Operations Limited, Dublin	Hosting
Google Ireland Limited, Dublin	Beistellung Kartennutzung
ESRI Deutschland GmbH, Kranzberg	Beistellung Kartennutzung